

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Finanzplan des Bundes 1988 bis 1992 — Drucksache 11/2701 —

hier: Stellungnahme des Bundesrates vom 23. September 1988

Der Bundesrat hat in seiner 592. Sitzung am 23. September 1988 gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 (BGBl. I S. 582) und gemäß § 50 Abs. 5 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273) beschlossen, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat stellt fest, daß trotz der steigenden Anforderungen das Ausgabenwachstum des Bundes insgesamt maßvoll bleibt. Die Bundesregierung trägt damit dem Erfordernis Rechnung, die wegen der Steuerentlastung vorübergehend ansteigende Neuverschuldung zu begrenzen und ab 1991 zurückzuführen.
2. Nur durch zurückhaltende Ausgabenplanung können die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, daß nach der Steuersenkung 1990 neue politische Vorhaben angegangen werden können.
3. Der Bundesrat erwartet, daß die Bundesregierung auch im Rahmen knapp bemessener Zuwachsraten gemeinsam finanzierte Aufgaben und Einrichtungen angemessen ausstattet.
4. Die ausgabenbegleitende Mitfinanzierung des Bundes bei der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau erfordert nach Auffassung des Bundesrates eine Bereitstellung ausreichender Bundesmittel. Nur dadurch kann gesichert werden, daß die Gemeinschaftsaufgabe — wie in den letzten Jahren — ein Instrument zur Förderung der notwendigen Zukunftsinvestitionen an den Hochschulen bleibt.
5. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung erneut auf, den Verpflichtungsrahmen für den sozialen Wohnungsbau entsprechend dem absehbaren Bedarf zu erhöhen. Die Länder sind nicht in der Lage, Fehlbeträge, die durch Reduzierung von Bundesmitteln entstehen, zu ersetzen. Die ohnehin hohe Nachfrage nach preisgünstigem Wohnraum in Ballungsräumen wird zusätzlich verschärft durch den vermehrten Zuzug von Aussiedlern und Zuwanderern.
6. Der Bundesrat hält es für notwendig, unverzüglich Verhandlungen über den Abbau der Mischfinanzierung im sozialen Wohnungsbau zugunsten der Länder bei angemessenem Ausgleich durch den Bund aufzunehmen.
7. Hinsichtlich der ab 1991 geplanten endgültigen Entflechtung der Städtebaufinanzierung ist der Bundesrat nach wie vor der Auffassung, daß über das Volumen des vom Bund zu leistenden Ausgleichs unter Berücksichtigung des dann gegebenen Bedarfs entschieden werden muß.
Dabei geht der Bundesrat davon aus, daß eine Anrechnung der im Rahmen des geplanten Strukturhilfegesetzes vorgesehenen Mittel für Maßnahmen der Städtebauförderung nicht erfolgen wird, weil der Verwendungszweck dieser Mittel eine andere Zielrichtung aufweist.
8. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den künftigen Haushaltsplanungen alle Umschichtungsmöglichkeiten zu nutzen, die den finanziellen

Rahmen für zukunftssträchtige Bereiche erhöhen. Besonders wichtig ist dabei, die Grundlagenforschung als eine wichtige Voraussetzung zur Ver-

besserung der technologischen Wettbewerbsfähigkeit der Bundesrepublik Deutschland durch verstärkte Förderung zu intensivieren.